



---

## Kurzinformation

### Leistungen für ältere Menschen in Deutschland

---

In Deutschland werden die Interessen und die soziale Sicherheit älterer Menschen durch zahlreiche Regelungen geschützt. Eines der wichtigsten Gesetzbücher ist dabei das Sozialgesetzbuch, vor allem das Sechste Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI)<sup>1</sup> zur Gesetzlichen Rentenversicherung, das Elfte Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI)<sup>2</sup> zur Sozialen Pflegeversicherung sowie das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)<sup>3</sup> zur Sozialhilfe.

#### 1. Gesetzliche Rentenversicherung

Die gesetzliche Rentenversicherung nach den Vorgaben des SGB VI ist das größte soziale Sicherungssystem in Deutschland und stellt für die meisten Beschäftigten die wichtigste Alterssicherung dar. Neben Altersrenten gewährt die gesetzliche Rentenversicherung auch Renten wegen Erwerbsminderung sowie Renten wegen Todes an Hinterbliebene.

Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung setzen je nach Leistungsart das Erreichen einer bestimmten Altersgrenze, eine Mindestversicherungszeit (Wartezeit) oder einen bestimmten Umfang an Beitragszahlungen voraus. Die Regelaltersgrenze wird seit 2012 bis zum Jahr 2029 stufenweise vom 65. auf das 67. Lebensjahr angehoben. Renten wegen Alters sind in § 33 Abs. 2 SGB VI definiert. Für die Regelaltersrente nach § 35 SGB VI ist eine mindestens fünfjährige Beitragszahlung erforderlich. Unter bestimmten Voraussetzungen ist die Zahlung einer vorzeitigen Altersrente möglich, wobei aufgrund der längeren Rentenbezugsdauer ein Rentenabschlag hinzunehmen ist. Für jeden Monat der vorzeitigen Inanspruchnahme vor Eintritt der Regelaltersgrenze verringert sich die Altersrente um 0,3 Prozent. Altersrenten können als Vollrente oder als Teilrente in Anspruch genommen werden. Der Monatsbetrag der Rente hängt vor allem von der Dauer der

---

1 [https://www.gesetze-im-internet.de/sgb\\_6/](https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_6/).

2 [https://www.gesetze-im-internet.de/sgb\\_11/](https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_11/).

3 [https://www.gesetze-im-internet.de/sgb\\_12/](https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_12/).

Beitragszahlung und der Höhe des versicherten Verdienstes ab. Eine Mindestrente kennt die gesetzliche Rentenversicherung in Deutschland jedoch nicht.

In Deutschland sind weder im Arbeits- noch im Rentenrecht generelle Regelungen enthalten, die eine Beendigung einer Beschäftigung bei Überschreiten einer bestimmten Altersgrenze vorsehen. Allerdings enthalten Betriebsvereinbarungen oder Tarifverträge häufig Vorgaben über die Beendigung der Arbeitsverhältnisse bei Erreichen der Altersgrenze für eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Gemäß § 41 Satz 3 SGB VI kann eine bereits vereinbarte Beendigung des Arbeitsverhältnisses vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer einvernehmlich über die Regelaltersgrenze hinausgeschoben werden. Diese als Flexi-Rente bezeichnete Regelung ermöglicht es, dass ein Arbeitsverhältnis, das sonst mit dem Rentenalter auslaufen würde, für eine bestimmte Zeit fortgesetzt werden kann. Neben einer Altersrente darf unbegrenzt hinzuverdient werden.<sup>4</sup>

## 2. Pflegeversicherung

Um Leistungen der sozialen Pflegeversicherung nach den Vorgaben des SGB XI in Anspruch nehmen zu können, muss Pflegebedürftigkeit mindestens für die Dauer von sechs Monaten nach § 14 SGB XI festgestellt worden sein. Die Einstufung der Pflegebedürftigkeit erfolgt dabei nach einem Punktesystem gemäß § 15 SGB XI in die Pflegegrade 1 bis 5. Art und Umfang der Leistungen richten sich zum einen nach der Schwere der Pflegebedürftigkeit und zum anderen danach, ob häusliche, teilstationäre oder vollstationäre Pflege in Anspruch genommen wird. Pflegebedürftige haben unter anderem Anspruch auf Pflegegeld sowie ambulante und/oder stationäre Pflege. Je höher der festgestellte Pflegegrad ist, umso höher ist der Betrag, der für die Inanspruchnahme bestimmter Pflegeleistungen gewährt werden kann beziehungsweise als Pflegegeld an den Pflegebedürftigen ausgezahlt werden kann.

## 3. Sozialhilfe

In den Fällen, in denen die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung nach dem SGB VI eine ausreichende Sicherung im Alter nicht gewährleisten kann, sind bei entsprechender Bedürftigkeit Leistungen der Grundsicherung im Alter nach den Regelungen der §§ 41 ff. SGB XII zu gewähren.

Ein allgemeiner Überblick über die grundsätzlichen Regelungen der Leistungen und Bedingungen im Bereich der Sozialen Sicherheit in Deutschland kann auch der Datenbank des gegenseitigen Informationssystems zur sozialen Sicherheit in Europa (MISSOC)<sup>5</sup> entnommen werden.

\*\*\*

---

<sup>4</sup> Internetauftritt des BMAS: <https://www.bmas.de/EN/Social-Affairs/Old-age-security-in-Germany/old-age-security-in-germany.html>.

<sup>5</sup> <https://www.missoc.org/missoc-database/>